

Gemeinde Rheinau

---

**Verordnung**  
für

**Wasserversorgungsanlagen**  
der

**Gemeinde Rheinau**  
**(WvVo)**

Inkraftsetzung: 1. Januar 2014

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Wasserversorgungsreglements, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

**INHALTSVERZEICHNIS Seite**

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, ORGANISATION UND VERWALTUNG .....	4
1.1	Zweck und Geltungsbereich .....	4
1.2	Versorgungsgebiet.....	4
1.3	Rechtsform .....	4
2	ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN .....	4
2.1	Allgemeine Aufgaben der Gemeinde .....	4
2.2	Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.....	5
2.3	Aufgaben des Gemeinderats .....	5
2.4	Aufgabe des Brunnenmeisters.....	5
3	WASSERVERSORGUNGSANLAGEN .....	5
3.1	Generelles Wasserversorgungsprojekt .....	5
3.2	Leitungsnetz .....	6
3.3	Erstellung der Leitungen .....	6
3.4	Hydrantenanlage .....	6
3.5	Betätigung von Hydranten und Schiebern.....	6
3.6	Öffentliche Laufbrunnen.....	6
3.7	Beanspruchung von Privatgrund.....	7
4	HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN.....	7
4.1	Definition .....	7
4.2	Erstellung .....	7
4.3	Ausführung .....	7
4.4	Technische Vorschriften .....	7
4.5	Durchleitungsrechte.....	7
4.6	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung .....	8
4.7	Unterhalt.....	8
4.8	Stilllegung.....	8
5	HAUSINSTALLATIONEN .....	8
5.1	Erstellung .....	8
5.2	Abnahme .....	8
5.3	Kontrolle, Zutritt .....	9
5.4	Technische Vorschriften .....	9
5.5	Unterhalt.....	9
5.6	Wasserbehandlungsanlagen .....	9
5.7	Privatversorgung bzw. Grau-/Regenwassernutzung .....	9
5.8	Änderung der Druckverhältnisse.....	9
5.9	Meldepflicht .....	9
6	WASSERABGABE .....	10
6.1	Umfang der Wasserlieferung .....	10
6.2	Einschränkung der Wasserabgabe .....	10
6.3	Anschlussgesuch.....	10
6.4	Haftung der Wasserbezüger .....	11
6.5	Wasserableitungsverbot .....	11
6.6	Unberechtigter Wasserbezug.....	11
6.7	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser.....	11
6.8	Kündigung des Wasserbezugs .....	11
6.9	Anschlusspflicht.....	11
6.10	Wasserabgabe für besondere Zwecke.....	11
6.11	Spitzenbezüge.....	12
6.12	Wasserverluste in Hausinstallationen .....	12

7	VERBRAUCHSMESSUNG .....	12
7.1	Einbau .....	12
7.2	Standort.....	12
7.3	Haftung.....	12
7.4	Technische Vorschriften .....	12
7.5	Unterhalt, Nacheichung .....	12
7.6	Störungen.....	13
7.7	Mehrere Wasserzähler.....	13
7.8	Bauwasser.....	13
8	FINANZIERUNG.....	13
8.1	Allgemeines .....	13
8.2	Gebühren Festsetzung und Gebührenverordnung .....	13
8.3	Kostentragung und Erschliessungsbeiträge für Hauptleitungen .....	14
8.4	Kostentragung/Erschliessungsbeiträge für Versorgungsleitungen/Hydrantenanlagen.	14
8.5	Kostentragung der Hausanschlussleitungen .....	14
8.6	Betriebsfremde Leistungen .....	14
8.7	Kostenbeteiligung durch Anschluss von Sprinkleranlagen .....	14
8.8	Abgeltung von Sonderleistungen .....	14
9	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	15
9.1	Rechtsmittel.....	15
9.2	Strafbestimmungen.....	15
9.3	Planablieferung.....	15
9.4	Inkrafttreten .....	15

### Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

Bund:	700	Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
	700.1	Verordnung über die Raumplanung (RPV)
	814.20	Gewässerschutzgesetz
	817	Lebensmittelgesetz und Lebensmittelverordnung
	841.1	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (Erschliessung)
Kanton:	101	Kantonsverfassung
	131.1	Gemeindegesezt
	133.1	Verordnung über den Gemeindehaushalt
	700.1	Planungs- und Baugesetz (PBG)
	724.11	Wasserwirtschaftsgesetz (WWG)
	817.1	Verordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz

Richtlinien und Normen des SVGW

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, ORGANISATION UND VERWALTUNG

### Artikel 1.1

Zweck und Geltungsbereich

Durch dieses Reglement wird der Bau, der Betrieb und der Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Gemeinde, nachfolgend auch Wasserversorgung genannt, und den Bezüglern festgelegt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

### Artikel 1.2

Versorgungsgebiet

Die Gemeinde stellt die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebiets sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur soweit dies verhältnismässig und der Gemeinde zumutbar ist.

Sie kann auch Wasser abgeben für Liegenschaften oder Teilgebiete in anderen Gemeinden. Ebenso kann sie Liegenschaften bzw. Teilgebiete in der eigenen Gemeinde durch Nachbarversorgungen beliefern lassen. Die Abgabe / der Bezug wird durch Lieferungsverträge zwischen den beteiligten Wasserversorgungen geregelt.

### Artikel 1.3

Rechtsform

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Dieser ist für die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung zuständig.

## 2. ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN

### Artikel 2.1

Allgemeine Aufgaben der Gemeinde

Die Wasserversorgung liefert Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken.

Sie versorgt damit die Haushalte, die Landwirtschaft, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe zu den Bedingungen dieses Reglements und den dazugehörenden Tarifbestimmungen.

Die Gemeinde erstellt, betreibt, erweitert, ändert und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik.

Die Gemeinde erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt, ein Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie ein Qualitätssicherungssystem gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Fachverbandes (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW). Diese Unterlagen werden periodisch, in der Regel mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung ergänzt und nachgeführt.

	<b>Artikel 2.2</b>
Zuständigkeit der Gemeindeversammlung	Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rheinau.
	<b>Artikel 2.3</b>
Aufgaben des Gemeinderats	<p>Gemäss Art. 2.1, Abs. 2 ist der Gemeinderat für die Wasserversorgung zuständig. In dieser Funktion löst er alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fallen.</p> <p>Er sorgt vor allem dafür, dass die allgemeinen Aufgaben der Gemeinde gemäss Art. 3.1 erfüllt werden.</p> <p>Im Speziellen werden dem Gemeinderat die folgenden Aufgaben und Befugnisse übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Tarifen im Rahmen dieses Reglements;</li><li>- Wahl, Besoldung und Ausbildung des Brunnenmeisters und dessen Stellvertreters sowie Erstellung deren Pflichtenhefte;</li><li>- Bewilligung von Wasseranschlussgesuchen;</li><li>- Umfassende Information der Konsumenten über die Qualität des Trinkwassers, mindestens einmal jährlich;</li><li>- Erarbeitung und Abschluss von Wasserlieferungsverträgen;</li><li>- Erteilung von Bewilligungen an Installateure und Fachpersonen zur Erstellung von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen.</li></ul>
	<b>Artikel 2.4</b>
Aufgabe des Brunnenmeisters	<p>Die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen wird dem Brunnenmeister übertragen. Im Übrigen ist seine Tätigkeit in einem Pflichtenheft festgelegt.</p> <p>Der Brunnenmeister steht unter Aufsicht des Gemeinderats.</p>
	<b>3. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN</b>
	<b>Artikel 3.1</b>
Generelles Wasserversorgungsprojekt	<p>Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) erstellt.</p> <p>Der Ausbau des Wasserleitungsnetzes erfolgt innerhalb der Bauzonen nach Massgabe des Erschliessungsplanes; ausserhalb von diesen nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit.</p>
	<b>Artikel 3.2</b>
Leitungsnetz	<p>Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.</p> <p>Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der</p>

Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojekten (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

### Artikel 3.3

Erstellung der Leitungen Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

### Artikel 3.4

Hydrantenanlage Die Hydranten werden gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung erstellt. Anzahl und Standorte sind im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Feuerwehr festzulegen.

Die Hydrantenanlagen werden der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es der Bewilligung der Wasserversorgung.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten. Sie kann diese Arbeiten fachkundigen Dritten übertragen.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. In diesen Fällen werden die Standorte nach Möglichkeit in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.

Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen bei Hydranten ist deshalb verboten.

Für das Bemalen der Hydranten bedarf es einer Bewilligung.

### Artikel 3.5

Betätigung von Hydranten und Schiebern Das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren von Leitungen sowie das Umstellen von Schiebern und Klappen ist Unbefugten verboten.

### Artikel 3.6

Öffentliche Laufbrunnen Der Betrieb der öffentlichen Brunnen, deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

Die Brunnenanlagen dienen der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

### Artikel 3.7

Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren, und er gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Die Standortwünsche des Grundeigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

## 4. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

### Artikel 4.1

Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

### Artikel 4.2

Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt, wobei nach Möglichkeit auf die Interessen des Bezügers Rücksicht genommen wird. Die Wasserversorgung kann auch Fachleute zur Beratung beiziehen.

### Artikel 4.3

Ausführung

Die Hausanschlussleitung darf nur durch ausgewiesene Fachpersonen oder Firmen und im Einvernehmen mit den Organen der Wasserversorgung oder deren Beauftragten erstellt und repariert werden.

### Artikel 4.4

Technische Vorschriften

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

Jede Hausanschlussleitung ist mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser ist möglichst nahe bei der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund einzubauen.

Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art und tiefwurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden sind in jedem Falle durch den betreffenden Grundeigentümer zu übernehmen.

### Artikel 4.5

Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch einzutragen.



	<p>Artikel 4.6</p>
Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	<p>Nach Erstellung gehen die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan – auch wenn dieses im Privatgrund liegt – und der Wasserzähler ins Eigentum der Wasserversorgung über, alle übrige Teile stehen im Eigentum des Grundeigentümers.</p> <p>Insbesondere bei gemeinsamen Anschlussleitungen sind die dadurch bedingten Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung durch alle Beteiligten als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.</p>
	<p>Artikel 4.7</p>
Unterhalt	<p>Die Hausanschlussleitung von der Versorgungsleitung bis und mit Hauptabstellorgan im Gebäude (ohne Mauerdurchführungsstück) wird durch die Wasserversorgung oder durch deren Beauftragten unterhalten und erneuert.</p> <p>Auf öffentlichem Grund werden die gesamten Kosten für Erneuerung, Wartung und Unterhalt der Hausanschlussleitungen durch die Wasserversorgung getragen.</p> <p>Im Privatgrund übernimmt die Wasserversorgung lediglich die Aufwendungen für die allfällige Leckortung sowie die Kosten des Installateurs (Installationsarbeiten und Material) bis und mit Hauptabstellorgan im Gebäude (ohne Mauerdurchführungsstück und ohne die damit verbundenen Arbeiten am und im Gebäude).</p> <p>Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.</p>
	<p>Artikel 4.8</p>
Stilllegung	<p>Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Eigentümers von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Hausanschlussleitung abgetrennt, sofern der Eigentümer nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zusichert.</p>

## 5. HAUSINSTALLATIONEN

	<p>Artikel 5.1</p>
Erstellung	<p>Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Als Hausinstallation gelten alle Anlagen nach dem Hauptabstellorgan. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, oder sich über das nötige Fachwissen ausweisen können, erstellt, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.</p>
	<p>Artikel 5.2</p>
Abnahme	<p>Eine Abnahme der Hausinstallation findet in der Regel nicht statt. Die Wasserversorgung ist aber berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Die Wasserversorgung übernimmt durch solche Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.</p>

	<p>Artikel 5.3</p>
Kontrolle, Zutritt	<p>Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.</p>
	<p>Artikel 5.4</p>
Technische Vorschriften	<p>Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.</p>
	<p>Artikel 5.5</p>
Unterhalt	<p>Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen.</p> <p>Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.</p>
	<p>Artikel 5.6</p>
Wasserbehandlungsanlagen	<p>Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden.</p> <p>Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.</p>
	<p>Artikel 5.7</p>
Privatversorgung bzw. Grau- / Regenwassernutzung	<p>Verfügt ein Wasserbezüger zusätzlich über eigenes Wasser oder nutzt er Grau-/Regenwasser (z.B. für Toilettenspülung und/oder Wäsche waschen), so dürfen zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden.</p>
	<p>Artikel 5.8</p>
Änderung der Druckverhältnisse	<p>Werden im öffentlichen Versorgungssystem Ausbauten getätigt oder Umstellungen vorgenommen, welche die Druckverhältnisse massgebend verändern und Anpassungen an der Hausinstallation bedingen (Einstellung des Druckreduzierventils), werden die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Grundeigentümers ausgeführt.</p>
	<p>Artikel 5.9</p>
Meldepflicht	<p>Die Nutzung von Eigenwasser und/oder Grau-/Regenwasser im Haushalt muss der Gemeinde gemeldet werden. Die Details über die Messung und Verrechnung des Abwassers ist in den diesbezüglichen Regulativen festgelegt.</p>

## 6. WASSERABGABE

### Artikel 6.1

Umfang der Wasserdieferung

Die Wasserversorgung liefert in der Regel zu jeder Zeit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität. Vorbehalten bleibt Art. 6.2.

Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügem grosse Brauchwassermengen abzugeben (z.B. für die Bewässerung, für Kühlzwecke, für Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der Normalbezüger einschränkt. Die Wasserabgabe für Haushaltzwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten (Spitäler, Alters- und Pflegeheime) geht anderen Verwendungszwecken vor, ausser in Brandfällen.

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Beschaffenheit des Trinkwassers (z.B. Härte, Salzgehalt, Temperatur usw.) sowie einen konstanten Druck einzuhalten.

### Artikel 6.2

Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt (z.B. in Notlagen und im Brandfall)
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Benützungsgebühr.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügem rechtzeitig bekannt gegeben.

### Artikel 6.3

Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch im Doppel mit dem entsprechenden Formular und den dort verlangten Unterlagen einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der dazugehörenden Gebührenordnung.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des vorliegenden Reglements und der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.

Wasserbezüger im Sinne dieses Reglements ist der Eigentümer der Liegenschaft oder der Baurechtsinhaber.

	<p>Artikel 6.4</p>
Haftung der Wasserbezüger	<p>Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt, der Wasserversorgung zufügt.</p> <p>Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.</p>
	<p>Artikel 6.5</p>
Wasserableitungsverbot	<p>Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe an Mieter und Pächter in der mit der Hausanschlussleitung versorgten Liegenschaft. Als Dritte gelten auch andere Grundstücke des gleichen Eigentümers. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen (ausgenommen Art. 8.7 Abs. 2) oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p>
	<p>Artikel 6.6</p>
Unberechtigter Wasserbezug	<p>Wer unbefugt Wasser bezieht, hat die Benützungsgebühren gemäss Tarifverordnung zu bezahlen und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p>
	<p>Artikel 6.7</p>
Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	<p>Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Dies gilt auch für den Bezug ab Hydrant.</p>
	<p>Artikel 6.8</p>
Kündigung des Wasserbezugs	<p>Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss wird dann auf Kosten des Wasserbezügers innerhalb von 6 Monaten vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.</p> <p>Die Gebührenpflicht dauert bis zum mitgeteilten Kündigungsdatum oder bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist bis 3 Monate nach Eingang der schriftlichen Mitteilung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.</p>
	<p>Artikel 6.9</p>
Anschlusspflicht	<p>Die Bezüger bzw. Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige einwandfreie Trinkwasserversorgung verfügen.</p>
	<p>Artikel 6.10</p>
Wasserabgabe für besondere Zwecke	<p>Jeder Anschluss eines privaten Bassins, künstlichen Teiches oder Biotops an das Leitungsnetz bedarf einer speziellen Bewilligung. Die Wasserversorgung kann zum Zweck der Einsparung von Trinkwasser für Bassins Wasseraufbereitungsanlagen verlangen.</p>

Der Anschluss einer Kühl- oder Klimaanlage ist bewilligungspflichtig.  
Dach- und Fensterberieselungen sind grundsätzlich verboten.

#### Artikel 6.11

Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

#### Artikel 6.12

Wasserverluste in Haus-  
installationen

Treten in einer Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wassermesser registrierten Wasserverbrauchs.

## 7. VERBRAUCHSMESSUNG

#### Artikel 7.1

Einbau

Die Abgabe und die Verrechnung der Wassermenge erfolgen aufgrund des Verbrauchs. Dieser wird durch einen Wasserzähler festgestellt. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft wird in der Regel nur ein Wassermesser eingebaut.

Bei Reihen- und Terrassenhäuser ist für jeden Bezüger ein separater Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften mit Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

#### Artikel 7.2

Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers, bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Die Wasserversorgung kann Wassermesser mit Fernmeldung oder Fernübertragung einsetzen. Die Kosten für allfällige elektrische Installationen und die Energiekosten gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

#### Artikel 7.3

Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

#### Artikel 7.4

Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrorgane einzubauen. Dabei sind die Einbauvorschriften des Zählerlieferanten (Beruhigungsstrecken vor und nach dem Mengemesser) einzuhalten. Die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW sind zu beachten.

#### Artikel 7.5

Unterhalt, Nacheichung Auf Kosten der Wasserversorgung werden die Wasserzähler periodisch revidiert. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von Plus oder Minus 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

#### Artikel 7.6

Störungen Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch aus dem Verbrauch eines entsprechenden Zeitraumes vor oder nach dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten zwölf Monate.

Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

#### Artikel 7.7

Mehrere Wasserzähler Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, die Ablesung dieser privaten Zähler zu übernehmen.

Wenn die Bedingungen für den Bezug von Wasser ohne Klärgebühr (Ställe, Gärtnereien) erfüllt sind, kann der Einbau eines zusätzlichen Wassermessers beantragt werden. Der Wassermesser wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Er soll direkt an der Hauseinführung angeschlossen werden. Der Einbau erfolgt nach Anweisung der Wasserversorgung. Die Einbaukosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Die jährliche Grundgebühr ist für alle Wassermesser gleich.

#### Artikel 7.8

Bauwasser Für den Bezug von Bauwasser kann die Wasserversorgung entscheiden, ob ein Wasserzähler einzubauen ist, oder ob eine Bauwasserpauschale verrechnet wird.

Die Abgabe von Bauwasser ist in der Anschlussgebühr nicht enthalten.

### 8. FINANZIERUNG

#### Artikel 8.1

Allgemeines Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.

Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften für die Tragung von Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

	Artikel 8.2
Gebühren Festsetzung, Gebührenverordnung	<p>Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.</p> <p>Die Gemeindeversammlung erlässt für die Wassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarife) fest.</p>
	Artikel 8.3
Kostentragung und Erschliessungsbeiträge für Hauptleitungen	<p>Die Erstellungskosten der Hauptleitungen trägt die Wasserversorgung. Private können den vorzeitigen Bau von Hauptleitungen durch Übernahme oder Bevorschussung der Kosten finanzieren, sofern dadurch nicht die erschliessungspiangemässe Erschliessung anderer Grundstücke verhindert wird.</p> <p>Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau von Hauptleitungen einen besonderen Nutzen erfahren, leisten im Sinne von Art. 29 Wasserwirtschaftsgesetz Erschliessungsbeiträge. Als besonderer Nutzen gilt insbesondere die Möglichkeit eines unmittelbaren Anschlusses von Grundstücken.</p>
	Artikel 8.4
Kostentragung bzw. Erschliessungsbeiträge für Versorgungsleitungen / Hydrantenanlagen	<p>Die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen tragen nach Abzug allfälliger Subventionen und anderer Beiträge die angeschlossenen Grundeigentümer nach Massgabe des quartierplanlichen Kostenverlegers bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen.</p>
	Artikel 8.5
Kostentragung der Hausanschlussleitungen	<p>Sämtliche Kosten der Hausanschliessung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.</p> <p>Die Rechnungsstellung für diese Arbeiten hat von den Unternehmern direkt an die Grundeigentümer zu erfolgen.</p>
	Artikel 8.6
Betriebsfremde Leistungen	<p>Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung (Strassen- und Kanalisationsspülungen, öffentliche Brunnen, öffentliche Bauten und Anlagen) verrechnet die Wasserversorgung die anfallenden Kosten.</p>
	Artikel 8.7
Kostenbeteiligung durch Anschluss von Sprinkleranlagen	<p>Sind ausschliesslich wegen des Anschlusses von Sprinkleranlagen Ausbauten des Wasserversorgungsnetzes notwendig, sind Private zur Kostenbeteiligung verpflichtet.</p>
	Artikel 8.8
Abgeltung von Sonderleistungen	<p>Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist vom Gemeinderat festzusetzen.</p>

## 9. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 9.1

Rechtsmittel

Gegen Anordnungen der Verwaltung, des Brunnenmeisters und gegen Verfügungen des zuständigen Ressortvorstandes, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Beschlüsse oder Verfügungen welche durch den Gemeinderat in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet,

- a) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen,
- b) beim Baurekursgericht des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen,
- c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

### Artikel 9.2

Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft oder verzeigt.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen..

### Artikel 9.3

Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Wasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dem Gemeinderat durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

### Artikel 9.4

Inkrafttreten und Aufhebung früherer Erlasse

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das bisherige Reglement über die Wasserversorgung, aufgehoben.

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss vom 19.02.2013

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 04. Juni 2013



## Impressum

---

Titel	Verordnung für Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Rhein- nau (WvVo)
Status	definitive Fassung
Gültig ab	01. Januar 2014
Datei	Wasserversorgung
Herausgeber	Gemeinderatskanzlei, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau
Internet	<a href="http://www.rheinau.ch">www.rheinau.ch</a>
E-Mail	gemeindeschreiber@rheinau.ch